

**Hinweise zur Darstellung in der Synopse:**

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993, letzte Änderung vom 09.12.2014 wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der 9. Änderung.

Altfassung	Entwurf
<p><b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-WVS) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.12.2014</b></p>	<p><b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-WVS), in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom .....</b></p>
<p><b>§ 12 Gebührenpflichtige</b></p>	<p><b>§ 12 Gebühren- bzw. abgabepflichtige; Auskunfts pflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbstständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen wegen des Wasserbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzulegen:</p>

- a) jeden Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Anschlussnehmer.

In diesem Falle beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Pflichtigen sinngemäß nach § 11. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Anschlussnehmer.

## § 17 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) *Die 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1993 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*
  - (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 07. Juni 1971 in der Fassung der 8. Änderung vom 16. Januar 1991 außer Kraft.
  - (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
  - (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des

Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.